

STATUTEN
zur Stiftung
„Kunstmuseum Liechtenstein“

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Unter dem Namen "Kunstmuseum Liechtenstein" besteht nach dem Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“ und nach diesen Statuten eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.
- 2) Die Stiftung kann den Zusatz "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" führen.
- 3) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist:
 - a) der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Pflege der Sammlungen der bildenden Kunst gemäss Sammlungspolitik;
 - b) der Betrieb und die Führung des Kunstmuseums;
 - c) die Gewinnung und die Betreuung von Leihgebern, Donatoren und Sponsoren; die Pflege des Mäzenatentums; die Steigerung der Attraktivität des Kunstmuseums;
 - d) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses in Liechtenstein sowie die Vermehrung des Ansehens Liechtensteins im In- und Ausland.
- 2) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 3

Vermögen und Infrastruktur

- 1) Das Land widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:
 - a) alle Aktiven und Passiven der Stiftung "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" gemäss Abschlussbilanz per 30. Juni 2000.
- 2) Das Land stellt der Stiftung die für den Museumsbetrieb notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4

Einkünfte

- 1) Die Einkünfte der Stiftung sind:
 - a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
 - b) freiwillige Beiträge von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Privaten;
 - c) sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen und Vermächtnisse;
 - d) Erträge.

II. Organisation

Art. 5

Organe und weitere Funktionsträger

- 1) Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Direktion;
 - c) die Revisionsstelle;
 - d) die Ankaufskommission.
- 2) Als weiterer Funktionsträger besteht ein Internationaler Beirat.

A) Stiftungsrat

Art. 6

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Mandatsdauer

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Nach Ablauf der ersten Mandatsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsperiode von zwei Jahren zulässig. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.
- 3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Stiftungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten des Stiftungsrates nach Bedarf mindestens vier Mal jährlich einberufen. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund die Anberaumung einer ausserordentlichen Sitzung beantragen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt in der Regel der Direktor und bei Bedarf der Konservator und der kaufmännische Leiter beratend teil.
- 5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Stimmehrheit des Stiftungsrates.
- 6) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit sein Mandat mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen niederlegen. Eine Abberufung kann nur durch die Regierung aus wichtigen Gründen erfolgen.
- 7) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt. Den Mitgliedern des Stiftungsrates steht es frei, ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuführen.

Art. 7

Aufgaben

- 1) Der Stiftungsrat ist für die strategische Führung verantwortlich. Er hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 2) Die gesetzlich definierten, unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des Stiftungsrates sind Folgende:
 - a) die Oberleitung des Kunstmuseums und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung des Kunstmuseums;
 - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Sammlungspolitik;
 - d) die Festlegung der Organisation;
 - e) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
 - f) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
 - g) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
 - h) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung.

- 3) Die mit diesen Statuten zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Aufgaben und Kompetenzen sind die Folgenden:
 - a) die Festlegung einer Unternehmensstrategie;
 - b) der Erlass und die Änderung der Reglemente;
 - c) die Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Ankaufskommission;
 - d) die Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Internationalen Beirats;
 - e) die Beschlussfassung über die Durchführung von Ausstellungen nach Vorschlag des Direktors;
 - f) die vorgängige Kenntnisnahme von vorgesehenen Beschlüssen der Ankaufskommission;
 - g) das ausserordentliche Recht, vorgesehene Beschlüsse der Ankaufskommission zu untersagen;

- h) die Beschlussfassung über Anträge der Ankaufskommission auf Ablehnung von Leihgaben und Schenkungen;
- i) der Aufbau und die Pflege von Kontakten mit bestehenden wie potenziellen Leihgebern, Donatoren, Sponsoren sowie kulturellen Institutionen und wichtigen Persönlichkeiten zur Stärkung der Sammlungen und Erhöhung der Attraktivität des Kunstmuseums sowie die Pflege des Mäzenatentums;
- j) die Pflege des Kontaktes und der engen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stiftung "Freunde des Kunstmuseums Liechtenstein", der Fürstlichen Sammlungen, der Hilti Art Foundation, der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft, sowie anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland;
- k) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben;

Art. 8

Vertretungsrecht und Zeichnungsrecht

- 1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen.
- 2) Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien.

B) Direktion

Art. 9

Bestellung und Aufgaben

- 1) Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.
- 2) Die Direktion besteht aus dem Direktor, dem Konservator und dem kaufmännischen Leiter. Die Aufgaben des Konservators, des kaufmännischen Leiters sowie Stellvertretungen werden in einem Organisationsreglement definiert.
- 3) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Die Direktion zeichnet kollektiv zu zweien.
- 4) Dem Direktor obliegen insbesondere:
 - a) die gesamte künstlerische und kommerzielle Führung des Kunstmuseums;
 - b) die konservatorische Betreuung der Sammlung;
 - c) die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlung und die Erweiterung der Bibliothek;
 - d) die Konzeption, Planung und nach vorgängigem Beschluss des Stiftungsrates auch die Realisierung von Ausstellungen, von Publikationen und Veranstaltungen;
 - e) die Erarbeitung museumspädagogischer Massnahmen;
 - f) die Tätigkeit als Vorsitzender und Mitglied der Ankaufskommission;
 - g) die Beratung des Stiftungsrates;
 - h) die Pflege des Kontaktes und der engen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stiftung "Freunde des Kunstmuseums Liechtenstein", der Fürstlichen Sammlungen, der Hilti Art Foundation, der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft, sowie anderen kulturellen Einrichtungen im In-und Ausland;
 - i) die operative Vertretung des Kunstmuseums nach Aussen;
 - j) der Aufbau und die Führung einer zweckentsprechenden Organisation;
 - k) die Führung der Mitarbeiter sowie die Erstellung von Pflichtenheften;
 - l) die Einrichtung eines Rechnungswesens und einer Rechnungskontrolle
 - m) die Vorbereitung des Voranschlags der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - n) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- 5) Der Direktor ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

C) Revisionsstelle

Art. 10

Wahl und Aufgaben

- 1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.
- 2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 3) In Abweichung von Abs. 1 bis 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

D) Ankaufskommission

Art. 11

Zusammensetzung, Bestellung und Beschlussfassung

- 1) Die Ankaufskommission besteht aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Sie setzt sich aus dem Direktor als Vorsitzendem sowie aus drei weiteren international anerkannten Sachverständigen zusammen. Die Ankaufskommission wird vom Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre bestellt. Eine weitere Bestellung ist für insgesamt höchstens drei Mandatsperioden möglich.
- 2) Der Stiftungsrat hat für die notwendige Kontinuität in der Ankaufskommission zu sorgen. Mit Ausnahme des Direktors dürfen die Mitglieder in keinem Arbeitsverhältnis zum Kunstmuseum und durch ihre berufliche Tätigkeit nicht in Konkurrenz zur Sammeltätigkeit des Kunstmuseums stehen. Auf Vorschlag des Direktors können zudem beratende Mitglieder bestellt werden. Die

für das Kunstmuseum vollzeitlich tätigen Konservatoren sind zusätzlich beratende Mitglieder der Ankaufskommission.

- 3) Die Mitglieder der Ankaufskommission erhalten eine Spesenentschädigung und eine Tagespauschale gemäss Festlegung durch den Stiftungsrat.
- 4) Die Ankaufskommission wird vom Direktor nach Bedarf einberufen. Die Ankaufskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 5) Über die Sitzungen der Ankaufskommission wird ein Protokoll, in der Regel in der Form eines Beschlussprotokolls, geführt. Dieses ist dem Stiftungsrat vor Durchführung der Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12

Aufgaben

- 1) Der Ankaufskommission obliegen:
 - a) der Erwerb von Kunstwerken im Rahmen der genehmigten Mittel;
 - b) die Empfehlung an den Stiftungsrat auf Tausch und Verkauf von Kunstwerken;
 - c) die Entgegennahme von Leihgaben und Schenkungen;
 - d) die Antragstellung an den Stiftungsrat auf Ablehnung möglicher Leihgaben und Schenkungen.
- 2) Die Beschlüsse der Ankaufskommission müssen im Einklang mit der Sammlungspolitik sein.
- 3) Die Ankaufskommission ist dem Stiftungsrat verantwortlich und erstattet jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit an den Stiftungsrat.

E) Internationaler Beirat

Art. 13

Zusammensetzung und Bestellung

- 1) Der Internationale Beirat besteht aus international anerkannten Sachverständigen aus dem Kunst- und Museumsbereich. Er wird vom Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre bestellt. Die Mitglieder des internationalen Beirats können nicht gleichzeitig der Ankaufskommission angehören. Eine weitere Bestellung ist für insgesamt höchstens drei Mandatsperioden möglich. Der Stiftungsrat hat für die notwendige Kontinuität im internationalen Beirat zu sorgen.
- 2) Die Mitglieder des internationalen Beirates erhalten eine Spesenentschädigung und eine Tagespauschale gemäss Festlegung durch den Stiftungsrat.
- 3) Der internationale Beirat tritt auf Einladung des Stiftungsrates in der Regel für ein bis zwei Sitzungen jährlich zusammen und erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die aktuelle Entwicklung des Kunstmuseums an den Stiftungsrat
- 4) Über die Sitzungen des internationalen Beirates wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Aufgaben

Dem internationalen Beirat obliegen:

- a) die Beratung des Stiftungsrates und der Direktion in allen fachlichen und strategischen Belangen, bei der Entwicklung und Festlegung der Sammlungspolitik, bei der grundlegenden Ausrichtung des Kunstmuseums, in Fragen der Ausstellungspolitik und in anderen wesentlichen Belangen;
- b) die Unterstützung bei der internationalen Vernetzung des Museums;
- c) die Unterstützung bei der Erweiterung der Sammlung durch Leihgaben oder Schenkungen, bei der Erschliessung internationaler Fördermittel sowie bei der Gewinnung von Drittmitteln.

III. Finanzgebaren und Kontrolle

Art. 15

Geschäftsjahr, Budget, Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Der Stiftungsrat sorgt für ein dem Stiftungszweck angepasstes Finanzgebaren, im Besonderen für die termingerechte Erstellung eines jährlichen Budgets und eine nach üblichen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung.
- 3) Das Finanzgebaren der Stiftung wird jährlich durch die von der Regierung gewählte Revisionsstelle einer Kontrolle unterzogen. Dem Stiftungsrat ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4) Der Stiftungsrat kann der Revisionsstelle in Einzelfällen weitere Prüfungsaufgaben erteilen sowie zu Sonderprüfungen auffordern.

IV. Aufsicht

Art. 16

Aufsichtsbehörde

- 1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen:
 - a) die Wahl der Mitglieder und die Bestimmung des Präsidenten des Stiftungsrates;
 - b) die Genehmigung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Entschädigung des Stiftungsrates;
 - d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
 - f) die Wahl der Revisionsstelle;
 - g) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

- 3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung hat durch Gesetz zu erfolgen. Über das Vermögen der aufgelösten Stiftung beschliesst der Landtag.

Art. 18

Änderung und Ergänzung der Statuten

Diese Statuten können im Rahmen des Gesetzes vom 17. Mai 2000 über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“ jederzeit durch den Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung abgeändert und ergänzt werden.

Art. 19

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2010.

Von der Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“ am 04. November 2014 beschlossen.

Von der Regierung mit Regierungsbeschluss vom 25. November 2014, LNR 2014-1522 BNR 2014/1509 REG 5311, genehmigt.

Johannes Matt
Präsident des Stiftungsrates

Dr- Norbert Hilty
Vizepräsident des Stiftungsrates